

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

**(Umsetzung des Urteils des EFTA-Gerichtshofes vom 19. Oktober 2023 in der  
Rechtssache E-12/22)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>8. Mai 2026</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 73/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	5
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	8
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE.....</b>	<b>11</b>
1. Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes .....	11

**ZUSAMMENFASSUNG**

*In seiner Sitzung vom 8. Mai 2026 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in erster Lesung beraten. Eintreten war mit 24 Stimmen bei 25 Anwesenden unbestritten.*

*In der Eintretensdebatte wurden diverse Fragen vorgebracht. Im Mittelpunkt standen dabei die Gleichstellung niedergelassener europäischer Rechtsanwälte mit inländischen Rechtsanwälten sowie die Auswirkungen auf den Bereich der Verfahrenshilfe.*

*Sofern die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

**BETROFFENE STELLEN**

Stabsstelle EWR

Vaduz, 16.06.2026

LNR 2026-899

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Rechtsanwalts-gesetzes (BuA Nr. 30/2026) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In der Sitzung vom 8. Mai 2026 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 30/2026 betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes in erster Le-sung beraten. Eintreten war mit 24 Stimmen bei 25 Anwesenden unbestritten.

Mit der gegenständlichen Stellungnahme wird auf die im Rahmen der Eintre-ten(de)batte aufgeworfenen Fragen eingegangen, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurden.

### **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

Ein Abgeordneter hielt fest, dass die vorgeschlagene Aufhebung der bisherigen Einschränkung in Art. 62 Abs. 2 Bst. c RAG dazu führe, dass niedergelassene

europäische Rechtsanwälte künftig auch im Bereich der Verfahrenshilfe vollständig den inländischen Rechtsanwälten gleichgestellt würden. Mit dieser Änderung werde ein staatlich finanzierter Bereich geöffnet, ohne dass eine weitergehende wirtschaftliche Verankerung in Liechtenstein vorausgesetzt werde. Des Weiteren erwartete der Abgeordnete mit der Öffnung des Zugangs ein Anstieg der Verfahrenshilfekosten. Schliesslich wies er darauf hin, dass in der Vorlage ein möglicher Steuerabfluss ins Ausland nicht thematisiert werde.

*Die Regierung nimmt die vom Abgeordneten geäusserten Bedenken zur Kenntnis. Sie weist jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagene Abänderung von Art. 62 RAG der Umsetzung EWR-rechtlicher Vorgaben dient. Wie im Bericht und Antrag Nr. 30/2026 ausgeführt, ist der generelle Ausschluss niedergelassener europäischer Rechtsanwälte von Verfahrenhilfemandaten EWR-rechtswidrig. Die Vorlage dient daher der Anpassung des Gesetzeswortlauts an die bereits gerichtlich bestätigte Rechtslage.*

*Die Regierung hält ferner fest, dass der Status des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts bereits gesetzlich geregelt ist und nicht erst durch die gegenständliche Vorlage geschaffen wird. Nach Art. 62 RAG ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt grundsätzlich zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie ein in die Rechtsanwaltsliste eingetragener Rechtsanwalt befugt; die gegenständliche Vorlage beseitigt lediglich die bisherige, als unzulässig beurteilte Beschränkung. Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte Teil der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer sind (Art. 91 RAG). Sie unterliegen zudem den Berufs- und Standesregeln sowie dem Disziplinar- und Haftungsregime Liechtensteins.*

*Hinsichtlich der angesprochenen finanziellen Auswirkungen verweist die Regierung darauf, dass die Vorlage keine neuen Strukturen im Verfahrenhilfesystem schafft, sondern eine berufsrechtliche Gleichstellung nachvollzieht. Die Vorlage schafft*

*keine neue Kategorie von Anspruchsberechtigten im Verfahrenshilferecht, sondern beseitigt eine bestehende, bereits gerichtlich als unzulässig beurteilte Zugangsbeschränkung im Berufsrecht.*

*Des Weiteren ist klarzustellen, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte einen Kanzleisitz in Liechtenstein haben und die in Liechtenstein erzielten Umsätze und Erträge in Liechtenstein der Besteuerung unterliegen. Gemäss den Angaben der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer sind derzeit rund 70 niedergelassene europäische Rechtsanwälte in die entsprechende Liste eingetragen. Ein wesentlicher Teil dieser Personen ist jedoch vorwiegend im Bereich der Rechtsberatung tätig und steht daher für Vertretungen vor Gerichten und Behörden im Rahmen der Verfahrenshilfe nicht zur Verfügung.*

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob die Pflicht zum Beizug eines Einvernehmensrechtsanwalts gemäss Art. 63 RAG EWR-konform sei.

*Art. 63 RAG regelt das Institut des Einvernehmensrechtsanwalts für niedergelassene europäische Rechtsanwälte in Verfahren mit Anwaltszwang. In solchen Verfahren darf der niedergelassene europäische Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt handeln; diesem obliegt es insbesondere, darauf hinzuwirken, dass die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet werden. Dieses Modell ist Ausdruck des Grundsatzes der Gleichstellung niedergelassener europäischer Rechtsanwälte mit inländischen Rechtsanwälten, bei gleichzeitiger Sicherstellung einer qualifizierten und an den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege ausgerichteten Vertretung in Verfahren, in denen Rechtsanwaltszwang besteht.*

Der EFTA-Gerichtshof hat im Gutachten E-1/07 vom 3. Oktober 2007 klargestellt, dass eine Pflicht zum Handeln im Einvernehmen mit einem nationalen Anwalt nur

*dort zulässig ist, wo dies durch im öffentlichen Interesse liegende Gründe – insbesondere die Sicherung einer geordneten Rechtspflege – gerechtfertigt ist. Die Regierung hat diese Rechtsprechung im Bericht und Antrag Nr. 89/2008 aufgegriffen und festgehalten, dass eine «absolute Pflicht» zum Beizug eines Einvernehmensrechtsanwalts, die bis dahin Geltung hatte, EWR-rechtswidrig sei und die einschlägigen Bestimmungen daher so abzuändern seien, dass die Verpflichtung zum Einvernehmensrechtsanwalt auf Verfahren mit Anwaltszwang zu beschränken sei.*

*Somit ist der Einvernehmensrechtsanwalt nach Art. 63 RAG in seiner derzeitigen, auf Verfahren mit Anwaltszwang beschränkten Ausgestaltung EWR rechtlich zulässig.*

### **3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

Im Rahmen der ersten Lesung wurden keine weiteren Fragen zu Art. 62 E-RAG<sup>1</sup> gestellt.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

---

<sup>1</sup> Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes gemeint.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*



**III. REGIERUNGSVORLAGE**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 62

*Berufliche Stellung*

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, hat der niedergelassene europäische Rechtsanwalt dieselbe berufliche Stellung wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt und ist zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten befugt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.